

Gebührensatzung der Bibliothek der Stadt Dingelstädt

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) und der §§ 1, 2, 10, 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz –ThürKAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) erlässt die Stadt Dingelstädt nach Beschluss des Stadtrates vom 9. März 2021 die nachfolgende Gebührensatzung der Bibliothek der Stadt Dingelstädt.

§ 1 Gebühren und Auslagen

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist und für beanspruchte Leistungen sind Gebühren nach dem der Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis zu entrichten. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Entstehen der Bibliothek Auslagen, sind diese zu erstatten.
- (3) Schuldner der Gebühren und Auslagen ist, wer in der Bibliothek der Stadt Dingelstädt gebührenpflichtige Leistungen veranlasst oder in Anspruch genommen hat oder Gebühren durch Leihfristüberschreitung und andere im Gebührenverzeichnis aufgeführte Tatbestände verursacht hat. Mehrere Schuldner von Gebühren und Auslagen sind Gesamtschuldner.

§ 2 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren und Auslagen

- (1) Gebühren und Auslagen entstehen mit der Überschreitung der Leihfrist, Verlust oder Beschädigung der Medien, des Benutzerausweises oder Inanspruchnahme der Leistungen.
- (2) Die Jahresgebühr wird mit Ablauf des Benutzerjahres (12 Monate) fällig.
- (3) Die Gebühren sind nach Fälligkeit bei den Mitarbeitern der Bibliothek oder nach Aufforderung bei der Stadtkasse zu entrichten.

§4 Rechtsmittel

Gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind die Rechtsmittel nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtbarkeit gegeben.

§5 Beitreibung

Sämtliche Gebühren, die nach dieser Gebührensatzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung nach landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 3
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Zugleich tritt die Gebührensatzung der Stadtbibliothek vom 05.09.2016 außer Kraft.

Dingelstädt, den 18.03.2021

Andreas Fernkorn

Andreas Fernkorn
Bürgermeister

Siegel



GEBÜHRENVERZEICHNIS
DER BIBLIOTHEK der Stadt Dingelstädt
Anlage zur Gebührensatzung der Bibliothek der Stadt Dingelstädt

1. Ausstellung und Verlängerung eines Benutzerausweises oder Zweitschrift (Entrichten der Jahresgebühr)

- für Personen bis zum vollendetem 18. Lebensjahr mit Ausnahme der Ausstellung einer Zweitschrift gebührenfrei
6,00 EUR
- für Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr 12,00 EUR
- für Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr, Rentner, Auszubildende, Empfänger von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II und dem SGB XII (mit Nachweis) 6,00 EUR

2. Überschreitung der Ausleihfrist

Pro begonnene Woche und Medieneinheit

- Versäumnisgebühr für Bücher
- *für Erwachsene 2,00 EUR/Woche
- *für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre 1,00 EUR/Woche
- Versäumnisgebühr für DVD, CD ect. 1,00 EUR/Woche

3. Sachbeschädigung und Verlust

Kostenersatz

- Bei Schäden pro Buch bis zu 5,00 EUR
- Bei Beschädigung oder Verlust pro CD-, Kasette-, Schallplattenhülle u. ä. bis zu 2,50 EUR
- Für nicht reparierfähige Sachen ist grundsätzlich der Wiederbeschaffungswert zu erstatten (§12 Benutzungssatzung)
- Bei Verlust von Medien ist der Wiederbeschaffungswert zu erstatten (§ 12 Benutzungssatzung)

- 4. Zu entrichtende Bestellgebühr je Fernleihe 3,00 EUR**

Fällige Gebühren werden nach den Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes - ThürVwZVG - in seiner jeweils geltenden Fassung beigetrieben.